Die rechtliche Stellung des Cedenten zum Cessionar bei der Cession nach schweiz. Obligationenrecht : mit besonderer Berücksichtigung des heutigen gemeinen Rechts

Autor(en): **Attenhofer, K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **8 (1889)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die rechtliche Stellung des Cedenten zum Cessionar bei der Cession nach schweiz. Obligationenrecht

mit besonderer Berücksichtigung des heutigen gemeinen Rechts.

Von Dr. K. Attenhofer,
Obergerichtspräsident in Luzern.

Das schweiz. O. R. hält bei der Cession in Art. 184 in Abweichung vom gemeinen Rechte sehr scharf auseinander den Akt der formlosen Willenseinigung zwischen dem Cedenten und dem Cessionar und denjenigen formellen Akt, der durch die schriftliche Beurkundung zwischen den genannten Kontrahenten vorgenommen wird. An die erwähnte Unterscheidung knüpfen sich sehr wichtige rechtliche Konsequenzen und zwar u. a. auch solche, die sich einzig und allein auf die Stellung des Cedenten zum Cessionar beziehen. Wir haben daher einerseits das Rechtsverhältniss, welches zwischen dem Cedenten und dem Cessionar durch die blosse formlose Willenseinigung entsteht, und andererseits dasjenige, welches zwischen den genannten Kontrahenten durch die schriftliche Beurkundung gebildet wird, in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen.

I. Das Rechtsverhältniss des Cedenten zum Cessionar in Folge der formlosen Willenseinigung.

§ 1. *Juristische Natur der formlosen Willenseinigung.*

Durch die formlose, oder was gleichbedeutend ist, durch die mittelst konkludenter Handlungen erklärte Cession zwischen dem Cedenten und dem Cessionar entsteht nach unserer Ansicht ein blosser Vorvertrag (pactum de contrahendo) zwischen den Kontrahenten. Diese Ansicht findet ihre Begründung in

folgender Erwägung. Der Begriff des Vorvertrages, wie er durch die neuere Wissenschaft festgestellt wird, charakterisirt sich wesentlich dadurch, dass der Vorvertrag in einer bindenden Absicht geschlossen und dass die durch ihn entstehende Verbindlichkeit auf ein contrahere gerichtet ist, durch welches der künftige Vertrag bezw. Hauptvertrag entstehen soll.[1]) Durch das erste Merkmal bezw. durch die bindende Verpflichtung unterscheidet sich das pactum de contrahendo von den sog. Traktaten, die in Wirklichkeit gar keinen vertraglichen Charakter haben. Durch das zweite Merkmal, wonach Inhalt der Leistung ein contrahere ist, wird ein wesentlicher Unterschied vom Hauptvertrage begründet, welcher auf ein reelles Leisten geht. Diese beiden Merkmale, welche sich als die wesentlichen Kriterien des Vorvertrages darstellen, greifen nun bei der formlosen Uebereinkunft zwischen dem Cedenten und dem Cessionar nach schweiz. O. R. Platz. Denn erstens erhält diese formlose Uebereinkunft einen bindenden Charakter, wie sich dieses unzweifelhaft aus Art. 184 ergibt, da dort dieselbe ausdrücklich als für die Kontrahenten verbindlich erklärt wird. Zweitens wird aber durch dieselbe der Uebergang der Forderung vom Cedenten auf den Cessionar noch nicht vermittelt. Erst durch die schriftliche Beurkundung gelangt die Cession zur vollständigen rechtlichen Perfektion, so dass erst vom genannten Momente an der Cessionar das Recht der Forderung auf eine reelle Leistung dem debitor cessus gegenüber erwirbt. Hieraus folgt nun aber, dass durch die formlose Uebereinkunft mindestens eine Verpflichtung des Cedenten entsteht, dem Cessionar eine schriftliche Urkunde, wodurch die Uebertragung der Forderung auf den Cessionar sich vollzieht, auszustellen. Es ist daher ausser Zweifel gestellt, dass durch die formlose Cession eine Obligation zwischen dem Cedenten und dem Cessionar erzeugt wird, die auf ein contrahere geht. Bei dieser Sachlage sind alle Voraussetzungen gegeben, um das genannte formlose Geschäft auf der Grundlage des pactum de contra-

---

[1]) Degenkolb, im Archiv f. civ. Praxis, Bd. 71, S. 53.

hendo zu konstruiren. Wollte man diese Konstruktion verwerfen, so würde man zu der Annahme gelangen, dass schon vor der schriftlichen Beurkundung die Forderung wenigstens zwischen dem Cedenten und dem Cessionar als übergegangen anzusehen wäre. Hafner sagt daher mit Recht zu Art. 184 O. R. Anm. 3: „Eine solche Annahme wäre nicht nur ganz neu, sondern theoretisch unrichtig, praktisch unbrauchbar und werthlos. Denn von Abtretung d. h. von einem Uebergang einer Forderung kann doch keine Rede sein, so lange der Schuldner nicht an den Erwerber mit befreiender Wirkung zahlen kann, bezw. der Erwerber kein Recht gegen den Schuldner der Forderung erwirbt.“ Auch die übrigen Autoren, welche sich mit unserer Frage beschäftigen, nehmen keinen Anstand, das formlose Cessionsversprechen als ein pactum de contrahendo zu erklären. Vogt sagt: „Die Cession zwischen Cedent und Cessionar ist nichts weiter als ein Vertrag zwischen beiden: der eine wolle abtreten, der andere übernehmen, ein sog. pactum de cedendo; aber es ist nicht die Cession selbst, d. h. der rechtliche Vorgang, welcher dem Cessionar die Macht über das abgetretene Forderungsrecht verleiht, wie sie vorher dem Cedenten zugestanden hat.“ Schneider nimmt in seinem Commentar 2. Aufl. an, dass der formlose Cessionsvertrag keine Abtretung, sondern nur ein Abtretungsversprechen enthält (S. 168 Nr. 2).

Wenn nun aber durch die erwähnte formlose Uebereinkunft ein pactum de cedendo entsteht, so fragt es sich weiter, ob durch dasselbe blos eine Berechtigung des Cessionars, nicht aber auch eine solche des Cedenten begründet werde. Diese Frage ist wieder von der weitern Frage abhängig, ob das formlose pactum de cedendo einen streng einseitigen Charakter habe, oder ob es auch als ein zweiseitiger Vorvertrag gedacht werden kann. Bei Beantwortung derselben ist vorab zu konstatiren, dass gemeinrechtlich allerdings eine Kontroverse besteht, ob ein zweiseitiges pactum de contrahendo juristisch zulässig sei. Unter den neuern Civilisten anerkennen die Realität dieses zweiseitigen Vorvertrages namentlich Regelsberger in Endemanns Hdb. II, S. 418, Göppert, krit. Viertel-

jahrsschr. XIV, 419, während dieselbe von Bechmann (Kauf II, S. 283) wenigstens dann verneint wird, wenn aus dem Hauptvertrage ein Kaufgeschäft werden soll. Die Begründung dieser Verneinung beruht darin, dass der zweiseitige Vorvertrag immer mit dem Hauptvertrage zusammenfällt. Wäre diese Anschauung richtig, so könnte dann allerdings mit Bechmann weiter dahin geschlossen werden, dass ein solcher Vorvertrag lediglich eine hybride Schöpfung des Parteiwillens ohne allen vernünftigen Zweck wäre. Nun fehlen aber die Prämissen, auf welche unser Autor seine Schlussfolgerungen aufbaut, wenigstens im Hinblicke auf das schweizerische Obligationenrecht vollständig. Es kann nämlich von diesem Zusammenfallen des Vorvertrages mit dem Hauptvertrage bei dem pactum de cedendo nicht die Rede sein, denn der Gegensatz, welcher zwischen dem pactum de cedendo, wie es in Art. 184 O. R. seine gesetzliche Sanktion erhalten, einerseits und der wirklichen Cession als Hauptvertrag andererseits besteht, tritt äusserlich sehr bestimmt und klar hervor. Der Gegensatz beruht eben darauf, dass zur Gültigkeit des ersteren Rechtsverhältnisses eine Form nicht vorgeschrieben, dass dagegen bei dem zweiten die Beobachtung der Formvorschrift eine absolute juristische Nothwendigkeit ist. Wenn daher nach vorstehenden Ausführungen das pactum de cedendo als zweiseitiges Rechtsgeschäft gedacht werden kann, so gilt auch speziell von diesem Vorvertrage dasjenige, was Göppert im Allgemeinen von jedem pactum de contrahendo sagt. Es ist nämlich aus dem Wortlaute des Vertrages, eventuell aus dem übrigen Hergange zu entscheiden, ob wirklich jeder oder aber nur der eine Theil sich zu dem contrahere obligiren wollte oder obligirt hat. Beides ist gleich gut möglich. (Vgl. kritische Vierteljahrsschrift XIV, 419.) Damit fällt auch die Anschauung, welche die Zweiseitigkeit eines pactum de cedendo einzig und allein aus dem beidseitigen Interesse der Kontrahenten ableitet, dahin. Es bildet freilich nach unserm Erachten das Interesse des Cedenten, welches regelmässig vorhanden sein wird, wenn der Cessionar aus dem Hauptvertrage zur Entrichtung eines Gegenwerthes an

den Cedenten verpflichtet wird, immerhin einen nicht unwesentlichen Faktor für die Auslegung der Absicht der Kontrahenten beim Abschlusse des pactum de cedendo, resp. es wird ermöglichet, festzustellen, ob dieselbe dahin ging, ausschliesslich den Cedenten oder neben demselben auch den Cessionar zu obligiren.

Das Fazit der bisherigen Ausführung besteht darin, dass das mündliche pactum de cedendo nach schweiz. O. R. kein streng einseitiger Vorvertrag ist, so dass in Folge dessen aus demselben nicht nur Rechte des Cessionars resultiren, sondern auch solche des Cedenten entstehen können.

§ 2. *Rechte des Cessionars.*

A. Der Cessionar ist berechtigt, vom Cedenten die Zustellung der Abtretungsurkunde, die Auslieferung der Schuldurkunde unter der Voraussetzung, dass die Forderung eine beurkundete ist, und die Mittheilung allfälliger Beweismittel und der zur Realisirung des Forderungsrechtes nothwendigen Aufschlüsse zu verlangen. Die genannten Berechtigungen finden einen unmittelbaren gesetzlichen Anhaltspunkt in Art. 191 O. R. Der Hauptanspruch, welcher aus dem pactum de cedendo für den Cessionar entspringt, ist der auf Ausstellung der Cessionsurkunde Seitens des Cedenten. Hiebei entstehen nun eine Reihe von Fragen:

1. Zunächst die Frage, ob der genannte Anspruch, ohne Rücksicht darauf, ob das pactum de cedendo auf ein entgeltliches oder unentgeltliches Abtretungsgeschäft sich richtet, begründet sei oder ob nicht vielmehr, falls das Cessionsgeschäft einen unentgeltlichen Charakter erhalten soll, die gedachten Rechte des Cessionars negirt werden müssen. Für die Beantwortung ist von Bedeutung der Umstand, ob die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit eines mündlichen Versprechens, welches eine unentgeltliche Forderungsübertragung begründen soll, nach eidgenössischem (also schweiz. O. R.), oder nach kantonalem Rechte zu beurtheilen sei. Diese Frage ist im Sinne der letztern Alternative zu entscheiden. Denn nach dem klaren Wortlaute des Art. 10 O. R. bestimmt das kantonale Recht die

Form der Schenkung. Die Vermögenszuwendung, welche durch die Schenkung bewirkt werden soll, kann nun aber nicht nur dadurch geschehen, dass dem Beschenkten das Eigenthumsrecht an einer beweglichen Sache verschafft wird, sondern sie kann in der verschiedensten Weise vor sich gehen. So namentlich auch durch die Abtretung eines Forderungsrechtes, welches dem Schenker gegen einen Dritten zusteht. Bei dieser Sachlage ist es nicht zweifelhaft, dass für die Lösung unserer Frage einzig und allein das kantonale Recht massgebend ist. Dann aber sind bezüglich der kantonalen Rechte zwei Kategorien auseinanderzuhalten. In die erste gehören diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung zur Gültigkeit eines Schenkungsversprechens, mit dem nicht zugleich der Uebergang der geschenkten Sache oder der geschenkten Forderung vollzogen wird, eine Form vorschreiben. Diese Form besteht entweder, wie in allen Kantonen der französischen Schweiz, nach dem Vorbilde des Code Napoléon in einer öffentlichen Urkunde oder, wie in den meisten Kantonen der deutschen Schweiz, welche eine Codifizirung des Obligationenrechtes vorgenommen haben,[1]) in einer blossen Privaturkunde. Nach der Gesetzgebung aller dieser Kantone kann daher gestützt auf ein mündliches Cessionsversprechen, welches eine Schenkung herbeiführen soll, eine Erfüllungsklage nicht gestellt werden. In die zweite Kategorie fallen einerseits diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung für das Schenkungsversprechen keine Form vorschreiben, wie Graubünden, und andererseits diejenigen, in welchen eine Codifizirung des Obligationenrechtes nicht vorgenommen worden ist, wie die meisten Kantone der Ost- und Centralschweiz. Dass in diesen Kantonen für die Erfüllungsklage aus einem formlosen unentgeltlichen Cessionsversprechen kein juristisches Hinderniss im Wege steht, liegt auf der Hand.

2. Weiter fragt sich, ob das Recht des Cessionars aus dem

---

[1]) Luzern b. G. § 570, Bern b. G. B. S. 728, Solothurn b. G. B. § 1307, Zürich pr. G. B. v. 1887, § 437 Abs. 1, Aargau Entw. d. rev. b. G. B. § 411.

mündlichen pactum de cedendo, die Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu verlangen, abgetreten werden oder durch den Tod des Cessionars oder des Cedenten auf die Erben des erstern und gegen die Erben des letztern übergehen kann.

a. Was die Cedirbarkeit des Anspruchs des Cessionars, vom Cedenten die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu verlangen, betrifft, so ist dieselbe nach unserer Ansicht in allen Fällen zu verneinen. Es bildet zwar beim pactum de contrahendo die Frage der Cedirbarkeit des Anspruchs auf das contrahere in der gemeinrechtlichen Doktrin eine Controverse. Göppert gibt in der krit. Vtljhrsch. Bd. XIV, p. 424 eine absolut verneinende Antwort auf diese Frage. Andere Civilisten[1]) nehmen an, dass die Zulässigkeit der Cession im angegebenen Sinne von Fall zu Fall zu beurtheilen sei. Der Hauptvertheidiger der herrschenden Anschauung, Regelsberger, behauptet, dass die Zulässigkeit der Uebertragung des Anspruches auf das contrahere im Wege der Cession nur zu verneinen ist, wenn der Inhalt der von dem Verpflichteten zu versprechenden Leistung durch die Persönlichkeit des Gläubigers bestimmt wird oder wenn im Hauptvertrage der aus dem Vorvertrage Berechtigte eine Verpflichtung zu übernehmen hat. Was die erste Alternative betrifft, so lässt sich aus derselben folgern, dass die Zulässigkeit der Uebertragung des Anspruches auf das contrahere zu bejahen ist, wenn der Inhalt der zu versprechenden Leistung an die Persönlichkeit des Gläubigers nicht geknüpft ist. Diese Schlussfolgerung ist aber nach unserer Meinung unvereinbar mit dem Wesen des pactum de contrahendo, wonach das contrahere so enge mit der Person desjenigen, mit welcher man einen Vertrag eingehen will, verbunden ist, dass es von derselben getrennt nicht gedacht werden kann. Göppert begründet diese Anschauung in treffender Weise wie folgt: „Wenn auf irgend welche, so passen auf die Obliga-

---

[1]) So Regelsberger in Endemanns Handbuch für Handels- und Wechselrecht II, S. 421, Degenkolb im Arch. f. civ. Praxis Bd. 71, S. 78, Thöl Handelsrecht Aufl. VI, S. 782.

tionen aus dem pactum de contrahendo jene Merkmale, wonach man Forderungen für uncedirbar zu erklären pflegt, dass sie an die Personen, an die Individualität des Gläubigers geknüpft sind, dass ihr Wesen und Inhalt verändert werden würde, wenn ein anderer sie für eigene Rechnung geltend machen wollte. Bei Zahlungen, Sachleistungen überhaupt, manchen Dienstleistungen liegt der Accent auf der Person des Schuldners; die Leistung bleibt begrifflich und praktisch unverändert, ob er sie dem A oder dem B zu gewähren hat. Bei der Eingehung einer Verpflichtung dagegen, beim Abschluss eines Vertrages gehört die bestimmte Person des Gläubigers zum Wesen des Vorgangs. Die begriffliche Differenz zwischen dem Vertragsschluss mit A und dem Vertragsschluss mit B liegt handgreiflich zu Tage." Diese Anschauung von Göppert liegt auch und zwar nicht vereinzelt der neuern gemeinrechtlichen Praxis zu Grunde. [1]) So sagen die Motive eines Entscheides des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg vom 20. Oktober 1861, in welchem der Anspruch auf Auszahlung einer Darlehenssumme für nicht cessibel erklärt wurde: „Das pactum de mutuo dando ist als Vorvertrag ganz untrennbar von den Personen, welche sich zur Eingehung eines Darlehenskontraktes verabredet haben." Aus den Motiven eines Entscheides des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 20. Dezember 1884, in welchem die Cessibilität des Anspruches aus einem Vorvertrage zu einem Kaufvertrag negirt wird, entheben wir folgenden Passus: „Bei der Wesenheit der Person des Käufers für das Kaufgeschäft würde eben dieser Vertrag, abgeschlossen mit einer andern Person als Jener, für welche die Verpflichtung zum Abschlusse eingegangen wurde, auch ein anderer sein als derjenige, welchen einzugehen in dem Vorvertrage versprochen wurde; d. h. durch die Uebertragung des Rechtes von dem Berechtigten auf einen Dritten würde die For-

[1]) Vgl. Erk. des O. A. G. Lübeck, 10. Okt. 1863, Seuffert Archiv XVII Nr. 92, Erk. des O. A. G. Oldenburg, 20. Okt. 1861, das. XIX Nr. 35, Erk. des O. L. G. für Bayern, 20. Sept. 1884 in d. Bl. f. R. A. in Bayern, L S. 125.

derung selbst eine andere werden. In solchem Falle aber ist der debitor cessus berechtigt, dem Versuche des Cessionars, ihn zu einer nicht in dieser Art geschuldeten Leistung zu nöthigen, entgegenzutreten." In Uebereinstimmung mit dieser Ausführung und im Hinblicke auf die enge Verknüpfung des contrahere mit der Person dessen, mit welchem der Abschluss eines Vertrages gewollt ist, nimmt auch Göppert an, dass es eine Eigenthümlichkeit der unter dem Namen pacta de contrahendo entstandenen Verträge bilde, dass sie vom Gläubiger „nicht cedirt werden können".

Was die zweite von Regelsberger aufgestellte Alternative betrifft, so kann aus derselben gefolgert werden, dass die Zulässigkeit der Abtretung des Anspruches auf das contrahere zu bejahen ist, wenn im Hauptvertrage der aus dem Vorvertrage Berechtigte keine Verpflichtung übernommen hat. Diese Schlussfolgerung führt zu dem Resultate, dass die Frage der Cedirbarkeit der Forderung des Cessionars, vom Cedenten die Ausstellung der Cessionsurkunde zu verlangen, präjudizirt wird durch den Umstand, ob das fragliche Cessionsgeschäft einen unentgeltlichen oder entgeltlichen Charakter erhalten soll. Nach der von uns als richtig anerkannten Ansicht ist aber dieser Unterschied von keiner ausschlaggebenden Bedeutung für die Frage der Cedirbarkeit des genannten Anspruchs. Denn auch bei einem unentgeltlichen Abtretungsgeschäft scheitert die Annahme der Zulässigkeit dieser Abtretung an der höchst persönlichen Natur, welche dem pactum de cedendo als pactum de contrahendo innewohnt. Wenn man aber auch den rein persönlichen Charakter, der für ein und alle Mal nach unserer Ansicht beim pactum de cedendo eintritt, negiren könnte, so müsste dann allerdings anerkannt werden, dass die ausbedungene Entgeltlichkeit, freilich unter einer Supposition, der einzige Faktor wäre, welcher die Uebertragung des Anspruchs auf Ausstellung einer Cessionsurkunde auf dem Wege der Cession ausschliessen würde. Diese Supposition besteht darin, dass im Momente der Ausstellung der Cessionsurkunde das Entgelt nicht geleistet wird, sondern noch ausstehend bleiben soll. Denn wenn

der Cedent in einem formlosen Cessionsvertrage als Aequivalent für die abgetretene Forderung ein Entgelt ausbedungen hat, so wird durch die Zulassung der Cession des Anspruchs auf Abschluss des Hauptvertrages resp. auf Ausstellung der Cessionsurkunde nur unter der genannten Voraussetzung die Stellung des Cedenten als Schuldners eine Veränderung im Sinne der Verschlechterung erleiden. Und zwar liegt diese Verschlechterung darin, dass er sich mit seiner Forderung auf das Entgelt an seinen ursprünglichen Kontrahenten, dessen Persönlichkeit ihn bestimmt hat, das pactum de cedendo einzugehen, nicht mehr halten kann. Es wird ihm vielmehr für den genannten Anspruch an die Stelle des ursprünglichen Kontrahenten ohne seine Einwilligung ein neuer Schuldner substituirt. Die rechtliche Thatsache, dass der Cedent durch die Zulassung der Cession des genannten Anspruchs von Seiten des Kontrahenten mit seiner Forderung auf das Entgelt an diesen sich nicht mehr halten kann, findet ihre Erklärung in der Erwägung, dass die Forderung des Cedenten auf das Entgelt nicht vor Abschluss des Hauptvertrages, also nicht vor Ausstellung der Cessionsurkunde zur Existenz gelangt. Wenn nun aber bei dieser Sachlage die genannte Abtretung zulässig erklärt wird, so würde der Hauptvertrag nicht zwischen den ursprünglichen Kontrahenten, sondern zwischen dem Singularsuccessor des ursprünglichen Cessionars und dem ursprünglichen Cedenten abgeschlossen werden. Die natürliche Folge davon wäre, dass die Forderung des letztern aus dem Hauptvertrage, also auch der Anspruch auf die Leistung des Entgeltes einzig und allein gegen den erstern (Singularsuccessor) gestellt werden könnte.

Wir kommen somit zu dem Schlusse, dass die Uebertragbarkeit des Anspruches des Cessionars gegen den Cedenten auf Ausstellung einer Cessionsurkunde in allen Fällen schon aus dem Grunde negirt werden muss, weil durch das pactum de cedendo ein höchst persönliches Verhältniss zwischen den Kontrahenten geschaffen wird. Bei einem entgeltlichen Cessionsgeschäft begründet diese Negation nicht nur der eben angeführte Faktor, sondern noch der weitere Um-

stand, dass durch die Zulassung der Cession des genannten Anspruches die rechtliche Lage des Cedenten als Schuldners eine Verschlechterung erleide. Letzteres freilich nur unter der Supposition, dass das Entgelt nicht im Momente der Ausstellung der Cessionsurkunde, sondern erst später geleistet werden soll.

b. Die Frage der Vererblichkeit des genannten Anspruchs des Cessionars aus dem pactum de cedendo ist sowohl nach ihrer aktiven wie passiven Seite hin zu verneinen. Denn die enge Verbindung des contrahere mit der Person desjenigen, mit dem wir einen Vertrag eingehen wollen, bildet nicht nur ein juristisches Hinderniss für die Cedirbarkeit, sondern auch für die Vererblichkeit. Denn auch der Erbe ist nicht dieselbe Person, mit welcher der Vertrag eingegangen wurde.[1]) Bei dieser Sachlage kann daher die Klage des Cessionars auf Ausstellung der Cessionsurkunde gegen den Cedenten weder von den Erben des erstern, noch gegen die Erben des letztern gestellt werden.

B. Eine weitere Kardinalfrage, die bei der Betrachtung der aus dem formlosen Cessionsversprechen resultirenden Rechte des Cessionars entsteht, ist die, ob unter der Voraussetzung, dass der Cedent sich weigert, die schriftliche Beurkundung vorzunehmen, eine Interesseforderung des Cessionars gegen den Cedenten begründet wird. Bei Beantwortung dieser Hauptfrage sind wieder zwei Fälle scharf auseinander zu halten:

1. Der Cedent verweigert die Vornahme der schriftlichen Beurkundung willkürlich bezw. ohne dass die Uebertragung der Forderung an den Cessionar unmöglich geworden ist.

2. Der Cedent verweigert die Vornahme dieses Aktes in Hinsicht auf den Umstand, dass ihm die Uebertragung der Forderung an den Cessionar unmöglich geworden ist.

Ad 1. In diesem Falle fragt es sich wieder:

a. Ist der Cessionar berechtigt, sofort auf das Interesse zu klagen? Diese Frage ist nach unserer Ansicht zu be-

---

[1]) Vgl. auch Göppert, a. a. O. S. 428.

jahen; denn der Vorvertrag und in Folge dessen auch das pactum de cedendo bewegt sich innerhalb des Rahmens der allgemeinen Vertragsgrundsätze, insoweit nicht durch die besondere Natur desselben (Vorvertrag) eine Ausnahme begründet wird. Nach diesen allgemeinen Vertragsgrundsätzen, wie sie in Art. 111 O. R. niedergelegt sind, löst sich jede Verbindlichkeit, etwas zu thun, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze auf. Zur Last fällt aber dem Schuldner die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit u. a., wenn derselbe sich weigert zu erfüllen, obschon er erfüllen könnte.[1]) Denn in dieser willkürlichen Verweigerung von Seiten des Cedenten liegt ein absichtliches rechtswidriges Verhalten. Ist dieses aber der Fall, so kann nach den Grundsätzen über dolus überhaupt der Gläubiger (Cessionar) vom Schuldner (Cedent), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das betr. formlose pactum de cedendo auf ein entgeltliches oder unentgeltliches Cessionsgeschäft, insofern das kantonale Recht letzteres gestattet, gerichtet ist, das Erfüllungsinteresse verlangen.

Lässt sich nun aber aus der besondern Natur des pactum de contrahendo eine Ausnahme von den allgemeinen Vertragsgrundsätzen begründen? Eine solche Ausnahme läge in der That vor, wenn aus einer allfälligen Berechtigung des Cessionars, seine Forderung auf das Interesse zu stellen, abgeleitet werden könnte, dass nur die Interessenforderung in obligatione, dagegen der Anspruch auf das contrahere in conditione wäre, denn dann wäre Gegenstand der Obligation nicht das contrahere, ohne welches der Vorvertrag nicht gedacht werden kann, sondern vielmehr eine reelle Leistung, die Geldabfindung. Dieses würde aber nach unserem Erachten nur der Fall sein, wenn aus einer allfälligen Weigerung des Cedenten, die schriftliche Beurkundung auszustellen, für den Cessionar ein Zwang begründet würde, gegen den Cedenten auf das Interesse, statt auf Ausstellung der schriftlichen Ur-

---

[1]) Vgl. Schneider u. Fick, Commentar z. sch. O. R. II. Aufl. S. 119 zu Art. 111 Anm. 1.

kunde zu klagen. Diese Voraussetzung greift nun aber, wie wir unten sub litt. b. noch näher begründen werden, nicht Platz. Somit steht der Berechtigung des Cessionars zu der Klage auf das Erfüllungsinteresse, falls der Cedent sich weigert, die schriftliche Urkunde auszustellen, kein rechtliches Hinderniss aus der Natur des pactum de cedendo entgegen.

b. Ist der Cessionar auch gehalten, sofern er überhaupt auf das Recht aus dem pactum de cedendo nicht verzichten will, seine Forderung einzig und allein auf das Interesse zu stellen, so dass er, falls er eine ihm angebotene dem Interesse entsprechende Geldsumme nicht acceptirt, im Verzuge sich befindet? Diese Frage ist nach unserer Ansicht in verneinendem Sinn zu beantworten, und zwar namentlich gestützt auf folgende Erwägungen.

Im Hinblicke auf den angeführten Art. 111 und den Art. 191 O. R. wird durch einen blos formlosen Cessionsvertrag ein sofort existirender und ein blos bedingter Leistungsinhalt zu Gunsten des Cessionars geschaffen. Der erstere betrifft die Ausstellung der schriftlichen Urkunde Seitens des Cedenten, der zweite das Erfüllungsinteresse, welches der Cedent zu leisten hat. Denn die Existenz dieses letztern Leistungsinhaltes ist nach Art. 111 O. R. an die gesetzliche Bedingung geknüpft, dass die Unterlassung der Ausstellung der schriftlichen Cessionsurkunde dem Cedenten zur Last fällt. Weigert sich daher der Cedent, obschon er erfüllen könnte, also ohne Grund, den genannten Akt vorzunehmen, so ist die Bedingung erfüllt und es entsteht in Folge dessen im Erfüllungsinteresse ein neuer Leistungsinhalt. Dieses Erfüllungsinteresse tritt nun aber nicht an die Stelle des ursprünglichen Leistungsinhaltes, denn eine solche Annahme könnte nur auf eine Fiktion der Novation zurückgeführt werden. Für diese Fiktion fehlt aber jeder sichere Anhaltspunkt. Auch Schneider scheint diese Fiktion zu verwerfen, indem nach seiner Ansicht durch den Art. 111 dem Richter das Recht nicht genommen sei, zur Erfüllung in natura zu verurtheilen.[1]) Bei dieser Sachlage tritt nun

[1]) Vgl. Schneider u. Fick, Commentar, II. Aufl. zu Art. 111 Anm. 2.

aber das Erfüllungsinteresse neben der schriftlichen Beurkundung als Leistungsinhalt hervor. Wenn nun das erstere in der Weise neben die letztere gestellt wird, dass der Cedent nach Belieben die eine oder andere Leistung erfüllen könnte, so wäre die Schlussfolgerung eine gegebene. Dieselbe könnte keine andere sein als die, dass die Frage, ob der Cessionar die Klagbitte nur auf das Interesse stellen könne, rein von der Willkür des Cedenten abhängig ist. Nun sind aber die Prämissen, auf welche die genannte Schlussfolgerung aufgebaut werden könnte, hier nicht gegeben. Denn beide Leistungsinhalte stehen eben nicht in einem alternativen Verhältnisse mit dem Wahlrechte des Schuldners, sondern in einem eventuellen Verhältnisse. Ein wesentliches Kriterium der alternativen Obligation mit Wahlrecht des Schuldners beruht eben darin, dass zunächst der Leistungsinhalt ungewiss ist, so dass man von keinem Leistungsinhalt sagen kann, dass er gerade in obligatione sich befinde, indem derselbe sich erst durch die wirkliche Leistung herausstellt.[1]) Dieses Kriterium greift nun in Beziehung auf unser Rechtsverhältniss nicht Platz, denn der Cedent ist sofort nach Abschluss des formlosen Cessionsvertrages obligirt, die schriftliche Urkunde dem Cessionar auszustellen, so dass es einer vorläufigen Entscheidung des erstern nicht bedarf. Dazu kommt freilich in dem Erfüllungsinteresse ein weiterer Leistungsinhalt hinzu, aber auch dieser letztere ist nicht von der Entscheidung eines Wahlberechtigten, sondern davon abhängig, dass der Cedent ohne Grund die Erfüllung der primären Obligation verweigert. Wenn aber unter diesen Umständen das Wahlrecht des Cedenten ausgeschlossen ist, so besteht nach unserer Ansicht für den Cessionar kein weiteres rechtliches Hinderniss, nach Belieben den einen oder andern Leistungsinhalt bezw. die Ausstellung der schriftlichen Urkunde oder das Erfüllungsinteresse vom Cedenten zu verlangen. Ein solches Hinderniss wäre allerdings vorhanden, wenn die Klage auf ein facere juristisch nicht möglich wäre. Für die Annahme dieser juristischen Unmöglichkeit fehlen aber nach unserer Meinung

[1]) Vgl. auch Windscheid, Pandekten, 6. Aufl. II. S. 17 Anm. 5.

sichere Anhaltspunkte. Es ist zwar richtig, dass der Art. 111 O. R. wesentlich dem Art. 1142 des Code civil nachgebildet ist, welcher lautet: „Toute obligation de faire ou de ne pas faire se résout en dommages et intérêts, en cas d'inexécution de la part du débiteur.“ Und es ist nicht zu läugnen, dass früher die Gerichtspraxis, namentlich diejenige der französischen Gerichte, den Art. 1142 immer dahin interpretirt hat, dass auf das facere nicht geklagt werden könne.[1]) Die neuere Gerichtspraxis, wie sie namentlich in den Urtheilen des deutschen Reichsgerichts zum Ausdruck gekommen ist, hat aber keinen Anstand genommen, ausdrücklich zu erklären, dass eine Klage auf das facere durch den Art. 1142 C. c. nicht ausgeschlossen wird. So hat der II. Civilsenat des deutschen Reichsgerichtes in einem Entscheide vom 27. April 1880[2]) in seinen Motiven gesagt, „es dürfe aus dem genannten Artikel 1142 C. c. nicht hergeleitet werden, dass nur auf Schadensersatz geklagt werden könne, denn dadurch wäre der angeführte Artikel durch unrichtige Anwendung verletzt. Diese dem römischen Rechte entnommene Bestimmung des Art. 1142 schliesse keineswegs die Klage auf das Thun oder Unterlassen aus und nöthige den Gläubiger nicht ausschliesslich auf Schadensersatz zu klagen.“ Mit Recht wird in dem genannten Entscheide hervorgehoben, dass die Bestimmung des Art. 1142 dem römischen Rechte entnommen ist. Es bildet zwar nun allerdings im gemeinen Rechte die Frage, ob der Berechtigte, wenn es zur Klage kommt, die Klagbitte mit Erfolg auf das facere richten könne, eine Controverse. Unter den neuern Civilisten verneint diese Frage Brinz,[3]) während sie von der Mehrheit der Civilisten[4])

---

[1]) Vgl. Code civil expliqué par ses motifs etc. par E. Bonnier, 18 éd. p. 1275.

[2]) Entsch. d. Reichsg. in Civilsachen I S. 412.

[3]) Vgl. Brinz, Pandekten, I Aufl. § 364.

[4]) Vgl. Degenkolb, in Arch. f. civ. Pr. Bd. 71, S. 77; Bechmann, Kauf, II § 190 S. 271; Göppert, krit. Vierteljahrsschr. XIV S. 412; Dernburg, Pandekten, II S. 27; Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 419 Anm. 15; letzterer freilich mit einer Ausnahme, welche aber beim pactum de cedendo nicht zutrifft.

bejaht wird. Nach unserer Meinung ist auch die letztere Anschauung die allein richtige. Mit Recht sagen die zwei neuesten Schriftsteller, welche sich mit unserer Materie befassen, Degenkolb und Bechmann, dass, falls beim pactum de contrahendo nur auf das Interesse mit Erfolg geklagt werden könnte, nicht das facere, sondern dieses Interesse allein in obligatione stehen würde. Es ist einleuchtend, dass, wenn dieses der Fall, also das facere nicht in obligatione wäre, geradezu die Existenz des pactum de contrahendo in Frage gestellt würde. Brinz scheint in der That vor dieser Konsequenz nicht zurückzuschrecken. Um nun aber die Richtigkeit der herrschenden Anschauung näher zu begründen, ist es nothwendig, die Argumentation, auf welche Brinz seine entgegengesetzte Anschauung stützt, kennen zu lernen!

Das Hauptargument von Brinz besteht darin, dass das facere als kein naturaliter erzwungener Gegenstand hingestellt wird. Diese Argumentation berührt das facere zunächst nicht als Obligation, sondern vielmehr nur als Condemnations- und Exekutionsobjekt. Daher kann aus der Negation des facere als Condemnations- und Exekutionsobjekt im Sinne von Brinz begriffsnothwendig nicht gefolgert werden, dass auch der Obligationsanspruch auf dasselbe verneint werden müsse, dagegen darf mit Fug und Recht gesagt werden, dass, wenn nur eine Verurtheilung und Exekution auf Geld zulässig ist, der obligatio faciendi die volle juristische Anerkennung versagt wird.

aa. Es wird daher die Frage, ob beim pactum de cedendo die Klagbitte nur auf das Interesse gestellt werden kann oder nicht, in erster Linie immer davon abhängig sein, ob eine Verurtheilung auf das facere nach gemeinem Rechte juristisch zulässig sei. Diese Frage ist nach unserer Ansicht zu bejahen. Nach älterm römischen Rechte bezw. unter der Herrschaft des römischen Formularprozesses konnte allerdings nur auf die Leistung des Interesses geurtheilt werden. Es galt nämlich der Grundsatz, dass wenn der Gegenstand der Klage ein dare oder facere war, das Urtheil nur auf eine Geldsumme lauten konnte. Im neueren römischen Recht erlitt aber der

eben berührte Grundsatz des älteren Rechtes bedeutende Modifikationen. Im Hinblicke auf das justinianische Recht muss angenommen werden, dass in allen Fällen (mit Ausnahme der actiones arbitrariæ, bei denen das vorläufige arbitrium bestehen blieb), also auch bei den obligationes faciendi auf die ursprüngliche Leistung geurtheilt werden konnte. Man beruft sich zu diesem Behufe auf die c. 14 C. de sent. 7, 45 u. c. 17 C. de fideic. lib. 7, 4; J. IV, 6 de actionibus § 32[1]). Ein direktes Zeugniss dafür, dass bei den obligationes faciendi das Urtheil auch auf das facere gehen kann, gewährt nach unserer Ansicht von den eben angeführten Stellen nur c. 14 C. 7, 45. In dieser Stelle wird gesagt, dass bei Widerklagen, welche gegen den Kläger geltend gemacht werden, dem Richter freisteht, auch gegen den Kläger zu erkennen, um zu entscheiden, ob er etwas geben und thun müsse („et aliquid eum daturum vel facturum pronuntiare"). Es existiren allerdings noch eine Reihe von Stellen in Corpus juris civilis, aus welchen resultirt, dass bei einer auf das facere gerichteten Stipulation das Urtheil immer auf das Interesse geht, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, ob der Grund der Nichterfüllung auf einem Nichtkönnen oder einem Nichtwollen des Schuldners beruhe. Es sind dies namentlich l. 13 § 1 D. de re iud. 42, 1 (Celsus); l. 68 (Paulus), l. 98 § 1 (Marcellus) D. V. O. 45, 1.

Alle diese Stellen rühren aber von den klassischen Juristen her, deren Wirksamkeit in die Zeit des röm. Formularprozesses fällt. Es können daher die genannten Stellen nur ihrem materiellen Inhalte nach als rezipirt angesehen werden, indem die spätere prozessualische Aenderung stillschweigend vorausgesetzt wird.[2]) Aber selbst angenommen, die angeführten Stellen würden auch ihrem formellen Inhalte nach für das neueste römische Recht Geltung haben, so könnte hieraus mit zwingender Nothwendigkeit nicht gefolgert

---

[1]) Vgl. Wächter, Erörterungen, II S. 20. Sintenis in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. XI S. 71. Cohnfeld, Lehre vom Interesse S. 222 f.

[2]) Vgl. Cohnfeld a. a. O. S. 122. Sintenis a. a. O. S. 63.

werden, dass bei allen obligationes faciendi eine Verurtheilung auf eine Naturalleistung ausgeschlossen sei. Denn in den gedachten Stellen ist ausdrücklich von einer stipulatio faciendi die Rede. Nun ist aber eine obligatio faciendi nicht nothwendigerweise an die Form der Stipulation geknüpft, was sich unzweifelhaft aus einer Reihe von Stellen ergibt. Bei dieser Sachlage ist es daher durchaus nicht undenkbar, dass bei einer obligatio faciendi, welche von der Form der Stipulation entkleidet ist, auf die geschuldete Leistung, auf das facere kondemnirt werden konnte. Es ist namentlich das grosse Verdienst von Degenkolb, zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass sich die Fragewürdigkeit der vollen rechtlichen Anerkennung der obligatio faciendi auf die stipulatio faciendi beschränkt und in Folge dessen sich nur aus dem Wesen und der Geschichte der Stipulation erklärt.[1]) Wir weichen allerdings von der Anschauung, die Degenkolb im Gegensatze zu seiner frühern Ansicht[2]) ausspricht, in der Weise ab, dass wir aus der Hauptstelle, als die wir die lex 68 D. 45, 1 bezeichnen möchten, nicht ableiten, dass bei der stipulatio faciendi schon der Anspruch selbst nur auf das Interesse sich beziehe. Nach unserm Erachten führt der Passus „quia id venit in stipulationem quod mea interest" nicht nothwendigerweise zur Auslegung, dass nur das Interesse in obligatione sich befinde, denn „venire in stipulationem" wird, wie schon Ubbelohde[3]) mit Recht hervorgehoben hat, nicht blos von dem gesagt, was in obligatione sich befindet, sondern bezeichnet auch die praktische Bedeutung, den reellen Werth der Stipulation. Ist diese letztere Auslegung aber richtig, so kann hieraus geschlossen werden, dass nach der allegirten l. 68 nur auf das Interesse verurtheilt, nicht aber, dass das Interesse allein geschuldet werden kann.

Die Richtigkeit der Behauptung nun, dass die Negation der Verurtheilung auf das facere aus dem Wesen der Stipu-

---

[1]) Vgl. Degenkolb im Arch. f. civ. Praxis Bd. 71, S. 66.

[2]) Festschrift über den Vorvertrag, S. 41.

[3]) Lehre der untheilbaren Obligation, S. 78.

lation gefolgert werden kann, ergibt sich im Hinblick auf einige Stellen, namentlich auf l. 75, D. 18, 1 unzweifelhaft; denn hier wird gesagt: Wer ein ländliches Grundstück unter der Bedingung verkauft hat (vendidit), dass ihm dieses um einen bestimmten Preis in Pacht gegeben werde, oder dass der Verkäufer, wenn er es wieder veräussert, es nur ihm, dem ursprünglichen Verkäufer, verkaufen soll, oder etwas Aehnliches ausbedingt (vel simile aliquid paciscatur), der kann die Erfüllung dieses Rechtsgeschäftes mit der Klage aus dem Vertrage begehren. Hieraus folgt nun: dass die Uebereinkunft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht in der Form der Stipulation, sondern formlos geschlossen wird, und dass auf die Erfüllung der Uebereinkunft selbst geklagt und in Folge dessen der Klage entsprechend kondemnirt werden kann. Damit ist aber anerkannt, dass bei einer obligatio faciendi, wenn sie im Gegensatze zur stipulatio einen Ausfluss einer formlosen Uebereinkunft bildet, unter allen Umständen nicht bloss auf das Interesse, sondern auf das factum selbst erkannt werden kann.

Wenn man aber auch mit Brinz die Verurtheilung auf das facere vom Standpunkte des neuesten röm. Rechtes aus als unzulässig erklären würde, so könnte diese Erklärung in Hinsicht auf das heutige gemeine Recht nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn da die Negation der Verurtheilung auf das facere im röm. Recht nur in der stipulatio einen Anhaltspunkt findet, das heutige gemeine Recht aber eine stipulatio nicht mehr kennt, so ist die Schlussfolgerung eine gegebene und dieselbe kann keine andere sein als die, dass nach heutigem gemeinen Rechte der Verurtheilung auf das facere kein juristisches Hinderniss entgegen steht. Es hat demgemäss auch der deutsche Gerichtsgebrauch der Verurtheilung unmittelbar auf die geschuldete, wenn gleich in einem blossen facere bestehende Leistung seine Anerkennung nie versagt.[1])

[1]) Vgl. ausser d. oben angef. Entsch. des deutschen Reichsgerichts einen Entscheid des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Oct. 1873 Bd. XI. Entsch. des O. A. G. Cassel 7. März 1857 u. 5. Oct. 1844 in Seuffert Archiv II Nr. 272. Entsch. des O. A. G. Rostock 8. Mai 1851 ebenda VII Nr. 18.

bb. Es kann aber zweitens gesagt werden, dass die Frage, ob beim pactum de cedendo die Klagebitte nur auf das Interesse gestellt werden dürfe, auch davon abhängig sei, ob eine executio ad faciendum stattfinden könne. Mit Recht sagt Degenkolb im Hinblick auf das heutige Recht, dass in Wahrheit die angebliche Umsetzung des Anspruches in Geld rücksichtlich des Vorvertrages als durchgreifender Grundsatz für die Execution nicht besteht.[1]) Denn nach heutigem gemeinen Rechte steht fest, dass zur Durchführung eines auf ein facere lautenden Urtheils unter der Voraussetzung, dass eine Verrichtung der Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten nicht denkbar ist, Zwangsmassregeln, welche in Geld und Gefängnissstrafen oder andern Exekutionsmitteln bestehen, angewendet werden können.[2])

Es würden nun allerdings diese Zwangsmassregeln, wenn man mit Göppert annimmt, dass eine Verschärfung derselben bei hartnäckiger Verweigerung des Verurtheilten nicht zulässig sei, ein sicheres Mittel zur Erfüllung eines auf ein facere lautenden Urtheils nicht bilden. Ein Grund, warum diese Verschärfung ausgeschlossen sein soll, ist von Göppert nicht angeführt worden. Es ist in der That auch nicht ersichtlich, warum, wenn einmal das Prinzip der Exekution zur Durchführung des facere anerkannt ist, diese Massregeln bei fortgesetztem Ungehorsam des Verurtheilten nicht verschärft werden dürfen. Es hat demnach auch die neuere gemeinrechtliche Praxis keinen Anstand genommen, zu erklären, dass bei fortgesetzter Renitenz des Verurtheilten auch die Zwangsmassregeln fortgesetzt bezw. gesteigert werden dürfen.[3]) Auch diejenigen schweiz. partikulären Gesetzgebungen, welche an der Exekution in der Richtung des

---

[1]) Vgl. Archiv f. civil. Praxis Bd. 71 S. 78.

[2]) Vgl. Wetzell, System d. ord. Civilpr. III. Aufl. § 50. Bayer, Vorträge über ord. Civilpr. VIII. Aufl. § 336. Renaud, ord. Civilpr. S. 511. Göppert, kritische Vierteljahrsschr. IX S. 412. Beseler, Erbverträge II S. 58.

[3]) Vgl. Entscheid des O. A. G. Lübeck in Kierulffs Sammlungen Jahrg. 1869 S. 119 ff., wo die einschlägige Litteratur sehr genau berücksichtigt ist.

facere festhalten, haben, wie dies z. B. aus Art. 287 d. b. Pr. O. des Kt. Thurgau v. 1. Mai 1867 und Art. 244 D. 3. litt. d. in Verbindung mit Art. 257 des Civilrechtsverfahrens des Kt. St. Gallen v. 6. März 1850 sich ergibt, die Verschärfung dieser Exekution ausdrücklich anerkannt. Unter diesen Umständen kann die Verwirklichung der aus dem Vorvertrage entspringenden Verpflichtungen auf das contrahere als ziemlich gesichert betrachtet werden. Eine absolute Sicherheit für diese Realisirung wird übrigens nur durch die gesetzliche Sanktion des Grundsatzes, wonach der Hauptvertrag als geschlossen gilt, sobald das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, gewährt werden. Dieser Grundsatz ist durch die Civilprozessordnung des deutschen Reiches adoptirt worden; der Art. 779 sagt: „Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil Rechtskraft erhalten hat.“ Auch im schw. O. R. hat dieser Grundsatz gerade betreffend die Cession seine Sanktion erhalten. Denn nach Art. 185 bildet das gerichtliche Urtheil einen Faktor, durch welchen eine Forderung, ohne dass es einer besondern schriftlichen Beurkundung bedarf, vom Cedenten auf den Cessionar übertragen wird. Wenn daher der Cedent gestützt auf ein formloses Cessionsversprechen (pactum de cedendo) zur Ausstellung der schriftlichen Urkunde verurtheilt wird, so tritt die Wirkung, welche sich an die schriftliche Urkunde knüpft, bezw. die Uebertragung der Forderung des Cedenten auf den Cessionar, schon im Momente der Rechtskraft des Urtheils von selbst ein. Aus diesen Erörterungen ergibt sich 1. im Hinblick auf das gemeine Recht, dass beim pactum de contrahendo überhaupt ein Urtheil, welches auf das contrahere geht, durch Exekution erzwungen werden kann; 2. in Hinsicht auf das schw. O. R., dass beim pactum de cedendo speziell, wo das Urtheil dahin lautet, dass der beklagte Cedent dem Cessionar eine schriftliche Urkunde ausstellen soll, eine Execution nicht nothwendig ist, indem diese schriftliche Beurkundung rechtlich fingirt wird.

Man könnte nun den Einwand erheben, dass es für

den Cessionar vollständig gleichgültig sei, ob bei der Weigerung der Ausstellung der Cessionsurkunde von Seiten des Cedenten er (Cessionar) allein auf das Interesse oder nach seinem Belieben entweder auf Ausstellung der Cessionsurkunde oder das Interesse klagen könne. Die Richtigkeit dieses Einwandes würde zu dem Resultate führen, dass unsere vorstehenden Erörterungen wohl nur eine theoretische und keine praktische Bedeutung hätten. Dieser Einwand erweist sich bei näherer Untersuchung als unstichhaltig. Es ist allerdings wahr, dass unter der Voraussetzung, dass beim pactum de cedendo wegen der willkürlichen Verweigerung der Naturalleistung von Seiten des Cedenten ein vermögensrechtliches Interesse des Cessionars verletzt ist und also für denselben ein Schaden im vermögensrechtlichen Sinn, welcher die objektive Grundlage des Ersatzes bildet, vorliegt, es dem Cessionar gleichgültig sein wird, ob er die Naturalleistung erhalte oder nicht. Denn im letztern Falle darf er ja vollständigen Ersatz in einer Geldsumme verlangen. Nun kann es aber auch vorkommen, dass ein Schaden in vermögensrechtlichem Sinne durch die Weigerung der Erfüllung der genannten Naturalleistung für den Cessionar nicht erwächst und dennoch dadurch ein berechtigtes Interesse des letztern verletzt wird. Der Gläubiger A hat den Schuldner C bis zur Aufrechnung betrieben. Frei von jeder Geldspekulation, aus reinem Wohlwollen, um den C, der momentan die Zahlung nicht leisten kann, vom drohenden Konkurse zu retten, will sich B, der betreffend eine gesicherte zinstragende Forderung Gläubiger des A ist, die ausbetriebene unsichere Forderung an Zahlungsstatt abtreten lassen. Zu diesem Behufe erwirkt er ein mündliches Cessionsversprechen von A. Verweigert nun in diesem Falle A die Ausstellung der Cessionsurkunde, so wird durch diese Weigerung wohl ein berechtigtes, doch kein pekuniäres Interesse des B verletzt. Die natürliche Folge hiervon aber ist, dass eine Liquidation durch Festsetzung einer Entschädigungssumme nicht stattfinden kann. Es hat nun das schweiz. O. R. Art. 17 in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des neuen deutschen b. G. B.

(Art. 206) allerdings die Theorie von Windscheid acceptirt, wonach ein vermögensrechtliches Interesse für die Gültigkeit und Wirksamkeit einer Obligation nicht erforderlich ist. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass auch bei Verletzung eines nicht vermögensrechtlichen Interesses durch Zuwiderhandeln gegen eine obligatorische Verpflichtung der Anspruch auf eine Ausgleichung durch die Leistung eines Ersatzes in Geld zulässig sein solle.[1]) Eine derartige Schlussfolgerung, die mit der Natur der Sache nicht in Einklang gebracht werden könnte, dürfte nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn sie ausdrücklich durch die positive Gesetzgebung sanktionirt würde. Mit Recht sagt daher der Entwurf des b. G. B. f. d. Deutsche Reich § 221: „wegen eines andern als Vermögensschadens kann nur Entschädigung in den vom Gesetze bestimmten Fällen verlangt werden.“ Im Hinblicke auf das schweiz. O. R. sind diese Fälle, abgesehen von der sog. Ursatzforderung bei der Miethe Art. 292 und Pacht Art. 310, nur gegeben bei Körperverletzungen und Tödtung eines Menschen (Schmerzengeld, Narbengeld), Art. 54, und dann, wenn jemand durch andere unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden ist, Art. 55. Bei dieser Sachlage ist es für den Cessionar nicht ohne Bedeutung, ob ihm die Befugniss eingeräumt werde, die Ausstellung der schriftlichen Beurkundung vom Cedenten erzwingen zu können, oder — was auf das Gleiche herauskommt — ob der Abschluss des schriftlichen Vertrages schon als geschehen gelte, sobald die Verurtheilung auf diesen Abschluss rechtskräftig geworden ist. Denn ohne diese genannten Schutzmittel würden in vielen Fällen die Rechte, welche aus dem pactum de cedendo für den Cessionar resultiren, für letztern völlig illusorisch sein.

Aus allen diesen Gründen kommen wir zu dem Schlussresultate, dass der Cessionar, wenn der Cedent willkürlich sich weigert, die Cessionsurkunde auszustellen, nicht ge-

---

[1]) Vgl. Motive zum Entwurfe eines b. G. B. für das deutsche Reich II § 221, S. 21.

zwungen werden kann, seine Klage sofort auf das Interesse zu stellen.

Ad 2. Der Cedent verweigert die Ausstellung der schriftlichen Urkunde aus dem Grunde, weil die Uebertragung der Forderung an den Cessionar für ihn unmöglich geworden ist. Diese Unmöglichkeit tritt insbesondere ein, wenn die Forderung, die cedirt werden soll, nach Abschluss des pactum de cedendo erlischt. Der betreffenden Unmöglichkeit ist juristisch gleichzustellen der Umstand, dass die Ausstellung der Cessionsurkunde entweder innerhalb einer bestimmten Frist oder auf einen bestimmten Termin als wesentliches Moment aus den Verhältnissen abgeleitet werden kann und der Cedent dieselben nicht innehält. Denn in dem letztern Falle wird regelmässig eine solche Beziehung der Leistung zu dem Termine oder der Frist anzunehmen sein, dass eine Verzögerung als Vereitlung sich darstellt.[1]) In allen diesen Fällen ist nun die Frage von Bedeutung, ob den erwähnten Thatsachen, welche die Unmöglichkeit oder die Verzögerung der Leistung bewirken, ein Verschulden des Cedenten zu Grunde liege oder nicht.

a. Liegt ein Verschulden des Cedenten vor, so ist wieder zu unterscheiden, ob der Grund der Cession — causa cessionis — auf ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft zurückzuführen sei. Beim erstern (Kauf, Hingabe an Zahlungsstatt etc.) kann in Anwendung der allgemeinen Vertragsgrundsätze, unter welchen ja der Vorvertrag regelmässig steht und wie sie in den Art. 110, 124, 125 schweiz. O. R. niedergelegt sind, der Cessionar gegen den Cedenten, falls ein Verschulden des letztern vorhanden ist, die Klage unzweifelhaft auf das Interesse stellen.

Wenn dagegen die causa cessionis eine Schenkung bildet, so kann, in soweit das kantonale Recht einen Ersatzanspruch aus einem formlosen Schenkungsversprechen nicht ausschliesst, der Cedent unter der Voraussetzung auf das Interesse belangt werden, dass die Unmöglichkeit der Uebertragung der

---

[1]) Vgl. Göppert, krit. Vierteljahrsschr. XIV, S. 411.

Forderung auf einem dolus oder einer culpa lata desselben beruht. Diese beschränkte Haftbarkeit des Cedenten unter der angeführten Supposition findet ihre Begründung in einem allgemein anerkannten Rechtssatze. Nach demselben haftet nämlich der Schenkende aus einem Schenkungsversprechen nur wegen Arglist und groben Verschuldens.[1])

b. Hat die Unmöglichkeit der Uebertragung der Forderung in der angegebenen Weise ihren Grund nicht in einem Verschulden des Cedenten, sondern in einem Zufalle, so ist klar, dass von einer Entschädigungsforderung nicht die Rede sein kann.

C. Eine weitere Hauptfrage ist diejenige des Rücktritts des Cessionars vom pactum de cedendo. Diese Frage kann selbstverständlich in den Bereich der Erörterungen nur gezogen werden, wenn die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, dass für den Cessionar eine Verpflichtung existirt, die Cessionsurkunde anzunehmen. Diese Möglichkeit muss aus Gründen, die wir oben schon angaben, bejaht werden. Unter der Vorausssetzung dieser Verpflichtung ist insbesondere

1. das Rücktrittsrecht des Cessionars gegeben, wenn der Cedent mit Ausstellung der schriftlichen Urkunde im Verzuge sich befindet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob demselben ein Verschulden zur Last gelegt werden kann oder nicht. — Denn es ist auch diesfalls kein rechtlicher Grund denkbar, um die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes auf das pactum de cedendo negiren zu können. In Anwendung dieses allgemeinen Vertragsgrundsatzes fragt es sich wieder, ob ein Fixgeschäft vorliege oder nicht. Im erstern Falle erwächst nach dem klaren Wortlaute des schweiz. O. R. Art. 123 aus der Nichtausstellung der fraglichen Urkunde Seitens des Cedenten innert der fixirten Frist oder auf den fixirten Termin für den Cessionar das Recht, ohne Weiteres von der Uebereinkunft zurückzutreten. Im zweiten Falle hat im Hinblick auf Art. 122 der Verzug des Cedenten nur die Folge, dass der Cessionar für Ausstellung

---

[1]) Vgl. Windscheid, Pandekten, VI. Aufl. II. S. 409.

der Cessionsurkunde dem Cedenten eine Frist mit der Androhung setzen kann, dass mit dem Ablaufe derselben das pactum de cedendo aufgelöst sei. Es ist die Ansetzung einer Frist zur Erfüllung bei einem pactum de contrahendo noch mehr geboten als bei einem Hauptvertrage, und zwar aus dem Grunde, weil ohne einen zeitlichen Aufschub der Vorvertrag keinen vernünftigen Sinn hätte. Bechmann (Kauf II, Seite 274) sagt daher mit Recht: „Wäre es den Parteien beim Vorvertrag um sofortige Erfüllung zu thun, so dürften sie ja nur den Hauptvertrag selbst abschliessen. Nur wo dieses aus irgend einem Grunde nicht geschehen ist und gleichwohl die Gelegenheit des Geschäftes rechtlich gesichert sein soll, hat der Vorvertrag einen vernünftigen Sinn."

2. Ein Rücktrittsrecht des Cessionars, oder, falls der Cedent klagend gegen den erstern auftritt, das Recht, die Annahme der schriftlichen Cessionsurkunde zu verweigern, ist gegeben, wenn der Inhalt des pactum de cedendo unbestimmt ist. Regelsberger sagt in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts II, p. 418: „Um eine Verpflichtung zu erzeugen, muss im Vorvertrage der Inhalt des Hauptvertrages so weit festgestellt sein, dass die Art und das Mass der durch den Hauptvertrag zu schaffenden Belastung einer Partei nicht von der unbeschränkten Willkür des Gegners abhängt. Wie viel vom Inhalte des Hauptvertrages demnach im Vorvertrage bereits geregelt sein muss, lässt sich nur mit Hinblick auf die besondere Art des Hauptvertrages bestimmen." Bechmann (Kauf II, 273) sagt: „Damit der Vorvertrag eine erzwingbare Verpflichtung in dem bisher entwickelten Sinne erzeugen könne, muss er den Inhalt des künftigen Hauptvertrages selbst bereits mit derjenigen Bestimmtheit enthalten, die auch von der (rechtlich relevanten) Offerte verlangt wird. Offen gelassen dürfen daher nur solche Punkte bleiben, die auch innerhalb des Hauptvertrages oder stillschweigend dem billigen Ermessen anheimgestellt sein können." Göppert (krit. Vierteljahrsschr. XIV, S. 417) bemerkt: „Das versteht sich natürlich, dass die Art des Vertrages bestimmt sein muss. Darüber hinaus pflegt aber noch gesagt zu werden, und bei einseitiger

Beachtung der sog. präparatorischen Natur der pacta de contrahendo scheint es auch gerechtfertigt: es müssten auch alle Essentialien des beabsichtigten Vertrages bereits ihre Feststellung erhalten haben.“ Wenn wir alle diese übereinstimmenden Aussprüche, deren Richtigkeit zweifellos ist, speziell auf das pactum de cedendo anwenden, so gelangen wir zu folgendem Resultate: Es muss die Forderung, welche den Gegenstand der Abtretung bildet, genau vom Cedenten bezeichnet werden. A hat mehrere Forderungen an C. Wenn nun A ganz allgemein mündlich erklärt, er wolle eine dieser Forderungen an B cediren, so ist dies ungenügend, um eine gültige Obligation zwischen A und B zu begründen, denn es mangelt bei dieser Sachlage die genaue Bezeichnung des Cessionsobjektes.

3. Ob ein Rücktrittsrecht des Cessionars begründet sei, wenn die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Cedenten, ohne dass eine formelle Insolvenz des letztern eingetreten ist, in dem Zeitpunkt zwischen der formlosen Uebereinkunft und der Ausstellung der schriftlichen Urkunde sich wesentlich verändert bezw. verschlechtert haben, ist die letzte Frage, die wir hier zu untersuchen haben. Eine praktische Bedeutung hat dieselbe nur, wenn bei oder nach Ausstellung der schriftlichen Urkunde der Cession ein Entgelt von dem Cessionar an den Cedenten entrichtet werden soll. Gemeinrechtlich ist allerdings diese Frage, ob die clausula rebus sic stantibus bei dem pactum de contrahendo grössere Bedeutung habe als bei Hauptverträgen, kontrovers. Degenkolb glaubt, dass wenigstens bei demjenigen pactum de contrahendo, das sich auf Abschluss eines Hauptvertrages beziehe, durch welchen der Verpflichtete Kredit gewähren soll, dieser Kredit stillschweigend im Hinblicke auf die gegenwärtige Vermögenslage des künftigen Schuldners versprochen sei. Hieraus wird dann von unserm Autor gefolgert, dass, falls sich die Vermögenslage des Promissars in der Zwischenzeit wesentlich verschlechtert hat, das Versprechen des Promittenten dahin fallen müsse.[1])

---

[1]) Archiv f. civil. Praxis, Bd. 71, S. 47.

Regelsberger [1]) und Göppert [2]) halten dagegen dafür, dass die clausula rebus sic stantibus auch bei Vorverträgen nicht ohne Weiteres präsumirt werden könne. Göppert sucht namentlich Degenkolb zu widerlegen. Zu diesem Behufe führt er aus: „Ich möchte fragen, ob derjenige, welcher versprochen hat, Kredit zu gewähren, grössere Rücksicht verdient, als derjenige, der Waaren oder Geld wirklich bereits auf Kredit gegeben hat. Dem letztern gestattet man nicht, wegen bedrohlicher Vorgänge in den Vermögensumständen des Schuldners seine Forderung sofort einzuklagen, und doch ist es unzweifelhaft, dass auch er gerade in Rücksicht auf die zur Zeit des Darlehens, des Kaufs vorhandene Vermögenslage des Schuldners, deren Fortbestand er hoffte, auf das Geschäft überhaupt oder in dieser Gestalt eingegangen ist. Wer Kredit gibt, übernimmt damit das Risiko eines Verlustes. Ebenso ist es mit dem, der Kredit zu geben verspricht. Wir dürfen hier so wenig wie dort die clausula rebus sic stantibus in den Vertrag hinein interpretiren.“ Die Kontroverse, welche in der gemeinrechtlichen Theorie diesfalls besteht, spiegelt sich auch in der gemeinrechtlichen Praxis wieder. So liegt wenigstens in Hinsicht auf das pactum de mutuo dando die Anschauung von Degenkolb einem Entscheide des obersten Gerichtshofes von Bayern vom 3. November 1874 [3]) zu Grunde, während die Ansicht von Göppert und Regelsberger bezüglich des gleichen Vorvertrages in einem Entscheide des Oberappellationsgerichtes von Lübeck vom 10. November 1866 [4]) ausgesprochen ist.

Wir halten nun die letztere, also diejenige Ansicht, welche dahin geht, dass die sog. clausula rebus sic stantibus bei Vorverträgen nicht von selbst sich verstehe, für die richtige. Wir ergänzen die angegebenen Motive von Göppert noch durch folgende Erwägungen. Es würde allerdings die genannte Klausel mit Naturnothwendigkeit an den Vorvertrag sich knüpfen,

---

[1]) In Endemanns Handb. des Handelsr. II, S. 419.

[2]) In krit. Vierteljahrsschr. XIV, S. 427.

[3]) Seufferts Archiv XXX, Nr. 111.

[4]) Kierulff, Samml. der Entsch. d. obersten Gerichtshofes der freien Städte Deutschlands zu Lübeck, Jahrg. 1864, S. 736.

wenn zum Abschlusse des Hauptvertrages eine ganz neue Willenseinigung erforderlich wäre. Denn alsdann könnte die wesentliche Vermögensänderung bezw. Verschlechterung, welche bezüglich des einen Kontrahenten seit der Eingehung des Vorvertrages eingetreten, einen Faktor bilden, welcher den andern Kontrahenten berechtigen würde, die Mitwirkung zum Abschlusse des Hauptvertrages zu verweigern. Diese Voraussetzung greift nun aber in concreto nicht Platz. Wie wir oben schon gezeigt, muss nämlich bei einem pactum de contrahendo der Inhalt des künftigen Hauptvertrages von vorneherein fixirt sein. Wenn dieses aber der Fall ist, so kann man nicht sagen, zum Hauptvertrage gehöre eine ganz neue Willenseinigung. Es ist vielmehr anzunehmen, dass zur vollständigen Perfektion des Hauptvertrages ein äusserliches gesetzliches Merkmal hinzutreten muss.[1]) Dieses äussere gesetzliche Merkmal bildet nun beim pactum de cedendo die schriftliche Beurkundung. Wenn aber diese letztere den angeführten Charakter erhält, so kann kein Kontrahent die Mitwirkung zu dem schriftlichen Akte aus dem Grunde verweigern, weil ein Risiko in Aussicht steht, welches bei Eingehung des formlosen Cessionsversprechens nicht zu befürchten war. Wollte man diese Weigerung rechtlich sanktioniren, so müsste man konsequenter Weise zu der Annahme gelangen, dass die Erfüllung jeder Obligation unter der angeführten Supposition von jedem Kontrahenten verweigert werden könnte. Damit würde aber das Vertragsrecht gerade in seinen Grundlagen erschüttert werden.

Auch das schw. O. R. schliesst sich diessfalls an die herrschende und nach unserer Meinung richtige Anschauung des gemeinen Rechtes an. Denn dasselbe hat die Bestimmung des österr. Gesetzes Art. 976, wonach bei allen Vorverträgen der Versprechende befugt ist, von dem Vorvertrage zurückzutreten, falls die vermögensrechtlichen Verhältnisse des andern Kontrahenten vor Abschluss des Hauptvertrages sich verschlechtert haben, nicht aufgenommen. Ebensowenig kennt

---

[1]) Vgl. auch Motive des oben cit. Entsch. des O. A. G. Lübeck 10. Nov. 1866 bei Kierulff, S. 738.

das schw. O. R. die Bestimmung des Art. 458 des Entwurfes des b. G. B. f. d. deutsche Reich, wonach wenigstens bei Vorverträgen über ein zu gebendes Darlehen der Darlehensvertrag durch Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Borgers juristisch unwirksam wird. Denn nach Art. 332 des schw. O. R. gewährt nur die formelle Insolvenz des Borgers, wo sie durch Konkursausbruch und Einstellung der Zahlungen zur Erscheinung kommt, nicht aber die sonstige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse dem Darleiher das Recht, die Aushändigung des Darleihens zu verweigern. Wenn dieses aber richtig ist, so kann nicht, wie im Art. 458 des deutschen Entwurfes, im Art. 332 d. schw. O. R. eine Grundlage gefunden werden, um hieraus per analogiam Schlussfolgerungen auf die Anwendung der clausula rebus sic stantibus beim pactum de cedendo zu ziehen. Diese Schlussfolgerung muss aber im Hinblick auf das schw. O. R. noch aus einem zweiten Grunde verneint werden. Derselbe beruht darin, dass das Darlehen nach schw. O. R. nicht als ein Realvertrag im Sinne des gemeinen Rechtes und des neuesten deutschen Entwurfes, sondern in Uebereinstimmung mit dem sog. Dresdener Entwurf als ein zweiseitiger Konsensualvertrag erscheint.[1]) Bei dieser Sachlage kann sich aber der Vertrag, wodurch sich der Darleiher zur Uebertragung der Darlehenssumme und der Borger zur Rückerstattung derselben verpflichtet, nicht als ein Vorvertrag qualifiziren. Damit fallen auch alle Konsequenzen, welche man aus diesem Darlehensvertrage auf das pactum de cedendo ziehen will, nach schw. O. R. dahin.

§ 3. *Rechte des Cedenten.*

Von Rechten des Cedenten gegen den Cessionar aus einem formlosen Abtretungsversprechen kann nach den Ausführungen in dem Eingange unserer Abhandlung nur die Rede sein, wenn aus dem Wortlaut des Vertrages oder aus konkludenten Handlungen sich ergibt, dass auch der Cessionar

---

[1]) Vgl. unsre Ausführungen in Zeitschrift f. schweiz. R. N. F. IV. S. 196 ff.

zum Abschlusse des Hauptvertrages resp. zur Annahme der schriftlichen Cessionsurkunde sich verpflichten will. Ist diese Verpflichtungsabsicht des Cessionars in einem konkreten Falle erstellt, so entsteht auch für den Cedenten vorerst das Recht, von dem Cessionar zu verlangen, dass der letztere bei Abschluss des Hauptvertrages mitwirke bezw. die schriftliche Cessionsurkunde acceptire. Dieses Recht des Cedenten kann weder auf dem Wege der Cession noch durch eine Universalsuccession auf eine andere Person übertragen werden. Die Gründe, welche diese Anschauung rechtfertigen, sind die gleichen, welche wir oben bei der Frage der Cedirbarkeit und Vererblichkeit der Rechte des Cessionars angebracht haben. Ebenso kann der Cedent, falls der Cessionar sich weigert, die Cessionsurkunde anzunehmen, unter der Supposition, dass ein Vermögensschaden für ihn eingetreten, seine Forderung gegen den Cessionar sofort auf das Interesse stellen. Endlich gelten für die Frage, ob bei Verweigerung der willkürlichen Acceptation der schriftlichen Urkunde Seitens des Cessionars der Cedent einzig und allein auf das Interesse klagen kann, und für die Frage des Rücktrittsrechtes des Cedenten die gleichen Grundsätze wie oben.

Zur Lehre von den juristischen Personen.

Vom Herausgeber.

I.

Juristische Personen im schw. Obligationenrecht.

Das schw. O. R. spricht in den Art. 678 u. 716 von dem Erwerb des Rechtes der Persönlichkeit durch wirthschaftliche Personenverbände in der Form der Genossenschaft und durch Vereine mit idealen Zwecken. Es kann damit nichts anderes gemeint sein als Erwerb des Rechtes der juristischen Person; fraglich könnte nur werden, ob das Gesetz solche